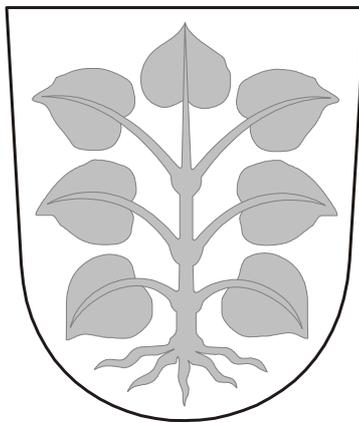


Einwohnergemeinde Laupen



Liegenschaftssteuerreglement (LSt)



Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf:

- Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000,
- Art. 25 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Laupen, vom 23. März 1994

nachfolgendes Liegenschaftssteuerreglement.

Art. 1 Gegenstand

Die Einwohnergemeinde Laupen erhebt in Anwendung von Art. 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Art. 2 Steuerpflicht

¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Laupen als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).

² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).

³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechtigte Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).

Art. 3 Ausnahmen von der Steuerpflicht

¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG),
a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.

² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).



Art. 4 Steuerberechnung

- ¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).
- ² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).

Art. 5 Steuersatz

- ¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
- ² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).

Art. 6 Verfahren

- ¹ Die Liegenschaftssteuer wird von der Gemeinde Laupen veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.
- ² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Gemeinde Laupen Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).
- ³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission, nach Massgabe der Art. 195 ff. StG, offen (Art. 262 Abs. 3 StG).

Art. 7 Steuerbezug

Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 8 Widerhandlungen / Bussen

Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde Laupen ausgesprochen.



Art. 9 Sicherung

¹ Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).

² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2002 in Kraft.

² Es hebt das Steuerreglement vom 26. Juni 1987 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 6. Juni 2002 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Dr. Manfred Zimmermann

Der Gemeindeschreiber

Michel Brönnimann



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. Mai 2002 bis und mit 6. Juni 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 6. Juni 2002) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger, Nr. 18, vom 2. Mai 2002 bekannt.

Innerhalb der obigen Frist wurden keine Rechtsmittel gegen das vorliegende Reglement ergriffen.

Laupen, 10. September 2002

Der Gemeindeschreiber

Michel Brönnimann

Publikation Genehmigung Reglement

Der Gemeindeschreiber hat die Inkraftsetzung vorliegenden Reglements per 01.08.2002 im Amtsanzeiger Laupen, am 5. September 2002, Nr. 36, bekannt gegeben.

Laupen, 10. September 2002

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann